

Grundlegender Datenschutzhinweis

Nachfolgend informiert das Zivilstandsamt (ZSA) gemäss Art. 13 und Art. 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über die Art und Weise und die Hintergründe der Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit seinen Tätigkeiten. Die folgenden Hinweise gelten gleichermaßen für Antragsstellende, Veranlassende und Gesuchstellende, Vertragspartner, sowie weitere, von der Datenverarbeitung betroffene Personen.

Fragen zum Datenschutz können an das ZSA als verantwortliche Stelle oder an die Fachstelle Datenschutz als Datenschutzbeauftragte der Liechtensteinischen Landesverwaltung gerichtet werden.

Stelle	Zivilstandsamt	Fachstelle Datenschutz
Strasse	St. Floringasse 3 Postfach 684	Peter-Kaiser-Platz 1
PLZ / Ort	9490 Vaduz	9490 Vaduz
Telefon	+423 236 69 29	+423 236 73 08
E-Mail	info.zsa@llv.li	datenschutz@regierung.li
Internetseite	www.zsa.llv.li	www.fds.llv.li

Zweck der Verarbeitung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten hat vornehmlich den Zweck, den gesetzliche Auftrag zu erfüllen, der dem ZSA obliegt. Dieser umfasst insbesondere Amtshandlungen nach dem AGBG, dem Bürgerrechtsgesetz, dem Ehegesetz und dessen Verordnung, dem Partnerschaftsgesetz und dessen Verordnung, dem Personen- und Gesellschaftsrecht und der ZSA-Gebührenverordnung.

Das ZSA übt vornehmlich folgende verarbeitende Tätigkeiten im Bereich der Registerführung sowie Erstellung von Auszügen aus:

- Auszug aus dem Familienregister oder Partnerschaftsregister
- Auszug aus dem Zivilstandsregister
- Eheschein oder Partnerschaftsschein sowie alle damit zusammenhängenden Scheine
- Geburtsschein
- Heimatschein
- Todesschein

Zudem führt es Amtshandlungen aus insbesondere betreffend:

- Anerkennung von ausländischen Zivilstandsereignissen
- Ehe- oder Partnerschaftsfähigkeitszeugnis
- Eidesstattliche Erklärung
- Einbürgerung
- Eintragungen von Amtshandlungen anderer öffentlichen Behörden
- Einwilligungserklärung der Eltern

- Geschlechtswechsel
- Namensführung
- Trauungen oder Abschluss von eingetragenen Partnerschaften

Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die verarbeitenden Tätigkeiten sind insbesondere in den folgenden Gesetzen festgehalten, die jeweils in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Bst. e DSGVO sowie ggf. zudem mit Art. 9 Abs. 2 Bst. g DSGVO gelten. Die konkreten Gesetzesartikel sind in den spezifischen Datenschutzmerkblättern aufgeführt.

- Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
- Ehegesetz (EheG) sowie Verordnung zum Ehegesetz
- Gesetz über das Zentrale Personenregister (ZPRG)
- Heimatschriftengesetz (HSchG)
- Partnerschaftsgesetz (PartG) sowie Verordnung zum Partnerschaftsgesetz
- Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR)

Werden die personenbezogenen Daten nicht auf Basis des öffentlichen Auftrags verarbeitet, kommen im Einzelfall folgende Rechtsgrundlage in Betracht:

- Soweit eine betroffene Person ihre Daten freiwillig zur Verfügung stellt, erfolgt die Verarbeitung auf Grundlage der Einwilligung gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. a DSGVO sowie ggf. zudem Art. 9 Abs. 2 Bst. a DSGVO.

Zu verarbeitende Daten

Bei der Ausübung der vielfältigen Tätigkeiten des ZSA werden in der Regel folgende personenbezogene Daten erhoben, erfasst und weiterverarbeitet:

Personenbezogene Daten von Eltern und Kinder, Eheleuten und Partner, bzw. Anspruchsinhaber

- Vorname
- Name
- Nationalität
- Geburtsdatum
- Kontaktdaten
- ggf. Vor- und Nachname der Eltern
- ggf. notwendige Bestätigungen
- ggf. fallspezifisch erforderliche Daten

Für gewisse Amtshandlungen und Verarbeitungsvorgänge gibt es spezifische Datenschutzinformationen, welche detaillierte Informationen über die Verarbeitung geben. Die Links zu diesen Datenschutzinformationen finden sich auf der Seite „Datenschutzhinweis“.

Herkunft der Daten

Sofern die Daten nicht bei der Person persönlich erhoben werden, stammen die Angaben zu den personenbezogenen Daten insbesondere aus folgenden Quellen:

- Zentrales Personenregister
- Datenübermittlung durch ausländische öffentliche Stellen im Fall von ausländischen Zivilstandsereignissen

Empfänger

Das ZSA übermittelt Daten nur in gesetzlich vorgeschriebenen und erlaubten Fällen.

Dabei handelt es sich insbesondere um öffentliche Stellen, die für diese Daten eine entsprechende Berechtigung im Zentralen Personenregister haben.

Drittländer

Eine Datenübermittlung an öffentliche Stellen in der Schweiz erfolgt nur im Falle von inländischen Zivilstandsereignissen, bei denen mindestens eine schweizerische Staatsbürgerschaft vorliegt. Die Schweiz verfügt über einen Angemessensheitsbeschluss gemäss Art. 45 DSGVO.

Speicherdauer

Die Speicherdauer der Datenverarbeitung richtet sich nach spezialgesetzlichen Vorgaben zu den Aufbewahrungsfristen bzw. dem Archivgesetz. Ist der Zweck der Datenverarbeitung erreicht und stehen der Vernichtung der personenbezogenen Daten keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen entgegen, werden die personenbezogenen Daten grundsätzlich dem jeweiligen Löschkonzept zugeführt. Die Löschkonzepte sehen unter anderem wie folgt aus: Im Zentralen Personenregister werden die personenbezogenen Daten gemäss Art. 16 ZPRG nach Ablauf von 120 Jahren gelöscht, gerechnet ab Eintragung des Sterbedatums der betroffenen Person oder gerechnet nach der letzten Änderung oder Ergänzung der Daten.

Rechte der betroffenen Personen

Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten stehen der betroffenen Person gemäss Datenschutz verschiedene Rechte zu: Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch sowie Beschwerde gegenüber der Aufsichtsbehörde.

Die Rechte können in Form eines formlosen Antrags bzw. Gesuchs und ohne Begründung gegenüber der verantwortlichen Stelle geltend gemacht werden. Empfohlen wird jedoch, den Antrag bzw. das Gesuch schriftlich oder in einer sicheren elektronischen Form einzureichen.

Recht auf Auskunft

Mit dem Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO können betroffene Personen von der für die Datenverarbeitung verantwortlichen Stelle darüber Auskunft verlangen, welche Daten bei der verantwortlichen Stelle über sie gespeichert sind bzw. verarbeitet werden.

Zudem erhalten sie von der verantwortlichen Stelle ergänzende Informationen, z.B. über die Verarbeitungszwecke, die Herkunft der Daten, soweit diese nicht direkt bei der betroffenen Person erhoben wurden, oder über Empfänger, an die die personenbezogenen Daten übermittelt werden.

Durch das Auskunftsrecht werden die betroffenen Personen in die Lage versetzt, den Überblick und damit auch die Kontrolle darüber zu behalten, welche personenbezogenen Daten zu welchem Zweck und aufgrund welcher Rechtsgrundlage verarbeitet werden.

Recht auf Berichtigung

Wenn eine betroffene Person feststellt, dass ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind, kann sie nach Art. 16 DSGVO deren unverzügliche Berichtigung gegenüber der verantwortlichen Stelle verlangen. Unverzüglich meint eine nicht-schuldhaftes Verzögerung der verantwortlichen Stelle, was bedeutet, dass mit einem gewissen Zeitaufwand für die Bearbeitung des Gesuchs gerechnet werden muss.

Recht auf Löschung

Mit dem Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO können betroffene Personen grundsätzlich die unverzügliche Entfernung ihrer personenbezogenen Daten bei der verantwortlichen Stelle verlangen, sofern einer der Gründe aus Art. 17 Abs. 1 Bst. a bis f vorliegt, z.B. die Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht mehr notwendig sind, die Einwilligung widerrufen wurde, erfolgreicher Widerspruch eingelegt wurde oder die Verarbeitung unrechtmässig erfolgte.

Dem Löschantrag können allerdings Ausnahmen entgegenstehen, die in Art. 17 Abs. 3 DSGVO gelistet sind. Regelmässig zu prüfen hat die verantwortliche Stelle, ob gesetzliche Aufbewahrungsfristen oder das Archivgesetz einer Löschung widersprechen.

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO kann nur unter bestimmten Voraussetzungen geltend gemacht werden, die in den Buchstaben a bis d des Artikels gelistet sind. Wenn eine betroffene Person z.B. die Berichtigung ihrer falschen Daten verlangt oder Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, muss die Verarbeitung ihrer Daten von der verantwortlichen Stelle bis zum Abschluss seiner Prüfung eingeschränkt werden. Weiterhin muss die Verarbeitung eingeschränkt werden, wenn die betroffene Person wegen ungerechtfertigter Verarbeitung statt einer Löschung ausdrücklich die Einschränkung verlangt. Auch ist die Verarbeitung einzuschränken, wenn die verantwortliche Stelle die Daten der

betroffenen Person zwar nicht mehr für eigene Zwecke benötigt, sie diese aber noch für die Verfolgung eigener Ansprüche nutzen möchten.

Recht auf Datenübertragbarkeit

Hat eine betroffene Person ihre Daten der verantwortlichen Stelle bereitgestellt, kann sie nach Art. 20 DSGVO verlangen, dass sie diese Daten in einem gängigen maschinenlesbaren Format herausgegeben bekommt. Damit soll der betroffenen Person die eigene Übermittlung zu einem anderen Verantwortlichen erleichtert werden. Das Recht auf Datenübertragbarkeit gilt, wenn die Verarbeitung aufgrund Einwilligung oder Vertrag basiert und mithilfe automatisierter Verfahren erfolgte.

Recht auf Widerspruch

Art. 21 Abs. 1 DSGVO gewährt der betroffenen Person das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, ausnahmsweise auch gegen eine an sich rechtmässige Datenverarbeitung Widerspruch einzulegen, sofern Rechtsgrundlage der Verarbeitung ihrer Daten eine erfolgte Interessenabwägung seitens der verantwortlichen Stelle ist, deren Interessen bei der vorgenommenen Abwägung überwogen haben.

Recht auf Beschwerde

Sofern eine von der Datenverarbeitung betroffene Person der Annahme ist, dass eine unrechtmässige Datenverarbeitung vorliegt, kann sie jederzeit Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde einreichen.

Die in Liechtenstein zuständige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz ist die Datenschutzstelle.

Datenschutzstelle Fürstentum Liechtenstein
Kirchstrasse 8
Postfach 684
FL-9490 Vaduz
Telefon: +423 236 60 90
E-Mail: info.dss@llv.li
Internetseite: www.datenschutzstelle.li